



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 2014

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	9. 12. 2014	Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollziehervergütungsverordnung – GV VergVO), zur Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung und zur Aufhebung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	880
212	9. 12. 2014	Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG)	881
282 77	9. 12. 2014	Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt	884
7831	9. 12. 2014	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz	885
800	9. 12. 2014	Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes	887

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20320

**Verordnung über die Vergütung der
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
(Gerichtsvollziehervergütungsverordnung –
GVVergVO),**

**zur Änderung der Vollstreckungsvergütungs-
verordnung und zur Aufhebung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten der
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher**

Vom 9. Dezember 2014

Auf Grund des § 49 Absatz 1 und 3 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e und Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), von denen Absatz 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) neu gefasst und Absatz 3 angefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Verordnung über die Vergütung
der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
(Gerichtsvollziehervergütungsverordnung – GVVergVO)**

§ 1

**Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen
und Gerichtsvollzieher**

(1) Sowohl planmäßige als auch hilfsweise beschäftigte Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten als Vergütung einen Anteil an den durch sie für die Erledigung der Aufträge im Kalenderjahr vereinnahmten Gebühren und an den von ihnen erhobenen Dokumentenpauschalen (Gebührenanteil). Die Vergütung ist in vollem Umfang steuerpflichtig.

(2) Der Gebührenanteil wird festgesetzt bei Einnahmen an Gebühren und Dokumentenpauschalen im Kalenderjahr (Bemessungsgrenze)

bis zu 10 000 Euro einschließlich	auf 62 Prozent,
von dem Mehrbetrag bis zu 30 000 Euro einschließlich	auf 65 Prozent,
von dem Mehrbetrag bis zu 50 000 Euro einschließlich	auf 70 Prozent,
von dem Mehrbetrag über 50 000 Euro	auf 50 Prozent.

(3) Aus dieser Vergütung sind auch die besonderen, für die Gerichtsvollzieherertätigkeit typischen Aufwendungen, insbesondere für die Einrichtung und den Betrieb des Büros einschließlich Personalkosten sowie bei Nachtdienst, zu bestreiten. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Besondere Bestimmungen, nach denen den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern die von ihnen bei der Erledigung der Aufträge vereinnahmten Auslagen nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 geändert worden ist, ganz oder teilweise überlassen werden, bleiben unberührt.

§ 2

Vergütung bei Versetzung oder Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei der Versetzung während des Kalenderjahres oder bei der Erteilung mehrerer Beschäftigungsaufträge innerhalb eines Kalenderjahres werden die Einnahmen an Gebühren und Dokumentenpauschalen für die einzelnen Beschäftigungszeiträume zu einer einheitlichen Bemessungsgrenze zusammengerechnet.

(2) Die für den Prozentsatz des Gebührenanteils nach § 1 Absatz 2 maßgebenden Bemessungsgrenzen vermindern sich bei Teilzeitbeschäftigung oder bei ermäßigter Arbeitszeit entsprechend dem Beschäftigungsumfang; bis einschließlich der zweiten Bemessungsgrenze erfolgt eine weitere Verminderung um 20 Prozent.

§ 3

**Vorläufige Errechnung, Entnahme und Festsetzung
der Vergütung**

(1) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind berechtigt, die ihnen nach den §§ 1 und 2 zustehende Vergütung jeweils zum Monatsende vorläufig zu errechnen, von den vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen einzubehalten und darüber zu verfügen. Die der Landeskasse verbleibenden Gebühren und Dokumentenpauschalen sind zeitgleich abzuliefern.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die insgesamt zustehende Vergütung durch die zuständige Dienstbehörde nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen endgültig festgesetzt und angewiesen. Dabei sind besondere Vergütungen nach § 4 Absatz 1 und 3 und § 5 zu verrechnen.

§ 4

Vergütung bei Verhinderung oder Erkrankung

(1) Sind Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher an der Ausübung ihrer Tätigkeit länger als zwei Wochen gehindert, kann für die Dauer der Verhinderung auf Antrag eine Vergütung für die laufenden notwendigen Kosten des Geschäftsbetriebs insoweit gewährt werden, als diese Aufwendungen aus der Vergütung der letzten vier Monate nicht bestritten werden können.

(2) Erholungsurlaub ist keine Verhinderung im Sinne von Absatz 1.

(3) Bei der Erkrankung einer Bürokraft kann auf Antrag eine Vergütung für die notwendigen und angemessenen Mehrausgaben insoweit gewährt werden, als diese Aufwendungen aus der Vergütung der letzten vier Monate nicht bestritten werden können.

§ 5

Besondere Vergütung

(1) Abweichend von den §§ 1 und 2 kann auf Antrag eine besondere Vergütung festgesetzt werden, wenn die nach den §§ 1 und 2 zustehenden Vergütungsbeträge aus Gründen, die die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nicht zu vertreten hat, nicht ausreichen, um die besonderen, für die Gerichtsvollzieherertätigkeit typischen Aufwendungen, insbesondere für die Einrichtung und den Betrieb des Büros, zu bestreiten.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat den Anfall der entstandenen höheren typischen Aufwendungen nachzuweisen und die Gründe für die Notwendigkeit der Mehrkosten schlüssig darzulegen.

§ 6

Zuständigkeit

Über Anträge nach § 4 Absatz 1 und 3 und § 5 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 7

Ruhegehaltfähigkeit

(1) Die Vergütung gehört in Höhe von 10 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers zu Grunde liegt, zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens zehn Jahre ausschließlich im Gerichtsvollzieherdienst tätig gewesen ist und beim Eintritt des Versorgungsfalls eine Vergütung nach dieser Verordnung bezieht oder ohne Berücksichtigung einer vorangegangenen Dienstunfähigkeit bezogen hätte. Die Frist nach Satz 1 gilt bei einer Beamtin oder einem Beamten, deren oder dessen Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zehn Jahre ausschließlich im Gerichtsvollzieheraußendienst hätte tätig sein können.

(2) Die Vergütung gehört in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Umfang auch dann zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Beamtin oder der Beamte min-

destens zehn Jahre im Gerichtsvollzieheraußendienst tätig gewesen ist und vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für den Gerichtsvollzieheraußendienst in eine andere Verwendung übernommen worden ist. Die Frist nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge Krankheit oder Beschädigung, die sich die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, notwendig wird und die Frist ohne diese Krankheit oder Beschädigung hätte erfüllt werden können. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist bei der Bemessung des ruhegehaltfähigen Teils der Vergütung höchstens das Endgrundgehalt des Spitzenamts des Gerichtsvollzieherdienstes zu Grunde zu legen.

(3) In den Fällen einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn die Beamtin oder der Beamte unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist.

(4) Soweit durch diese Verordnung eine teilweise ruhegehaltfähige Vergütung durch eine nicht ruhegehaltfähige Vergütung ersetzt wird, gilt für die bisherigen Empfänger der teilweise ruhegehaltfähigen Vergütung die Vergütung nach dieser Verordnung unter den allgemeinen Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zur Höhe des bisher ruhegehaltfähigen Teils als ruhegehaltfähig.

§ 8 Übergangsvorschrift

Für die Abrechnung der Bürokostenentschädigung und der Vollstreckungsvergütung, die bis zum Inkrafttreten der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 880) am 1. Januar 2015 entstanden sind, sind die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 434) und die Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) in ihren bis dahin jeweils geltenden Fassungen weiter anzuwenden.

§ 9 Evaluierung

Die Vergütungsregelung wird bei wesentlichen Änderungen der für ihre Festsetzung maßgeblichen Umstände, längstens jedoch nach einem Erfahrungszeitraum von jeweils fünf Jahren überprüft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Artikel 2

Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

Die Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 624) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden aufgehoben.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gerichtsvollzieher oder einem anderen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Abschnitt I 2.392,85 Euro“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „Abschnitt I monatlich 199,40 Euro oder vierteljährlich 598,21 Euro“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bei der Vergütung nach Abschnitt I von 6,65 Euro“ gestrichen.
3. § 12 wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 434), die zuletzt durch Verordnung vom 25. August 2014 (GV. NRW. S. 491) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

– GV. NRW. 2014 S. 880

212

Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz- Ausführungsgesetz – AG SchKG)

Vom 9. Dezember 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz- Ausführungsgesetz – AG SchKG)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, sicherzustellen.
- (2) Dieses Gesetz regelt insbesondere die angemessene öffentliche Förderung der in Absatz 1 genannten Beratungsstellen nach § 4 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch das Land.

§ 2 Beratungsstellen, Beratungskräfte

- (1) Gefördert werden können nur solche Beratungsstellen, welche die Gewähr für eine fachgerechte Beratung

nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz bieten, insbesondere über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes Personal verfügen und glaubhaft machen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sind, die Beratung für die Dauer der nachfolgenden Zuteilungsperiode anzubieten.

(2) Die Beratung erfolgt im Falle des § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch Fachkräfte der Beratungsstellen nach § 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, im Falle der §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch Fachkräfte der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (Beratungskräfte) sowie durch staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte nach § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Die allgemeine Beratung kann auch durch Gruppenveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Beratungsstelle im Rahmen der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung erfolgen.

§ 3

Versorgungsgebiete

Die Beratungsstellen sind Versorgungsgebieten zugeordnet. Die Versorgungsgebiete entsprechen den Regierungsbezirken.

Teil 2

Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

§ 4

Umfang der Landesförderung

(1) Das Land gewährleistet gemäß § 4 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots der nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erforderlichen Beratungsstellen angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. Der Umfang der Förderung ist auf die zur Erreichung des Versorgungsschlüssels gemäß § 5 erforderlichen Beratungskräfte begrenzt.

(2) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Fördermitteln für festangestellte Beratungskräfte. Die Höhe der Fördermittel pro Beratungskraft beträgt 80 Prozent der angemessenen Personal- und Sachkosten einer festangestellten vollzeitbeschäftigten Beratungskraft. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Förderung anteilig. Das Nähere einschließlich der Förderung von Verwaltungskräften, Honorarkräften und von Sachkosten regelt die Rechtsverordnung nach § 13.

(3) Beratungsstellen, die mit weniger als einer halben Beratungskraftstelle ausgestattet sind, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

§ 5

Versorgungsschlüssel

(1) Der Versorgungsschlüssel für die Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und für die Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes beträgt eine vollzeitbeschäftigte Beratungskraft oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten auf 40 000 Einwohner je Versorgungsgebiet. § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bleibt unberührt. Auf den Versorgungsschlüssel werden die nach § 8 Satz 3 in Verbindung mit § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte mit einem Anteil von bis zu 25 Prozent angerechnet. Soweit Beratungsstellen landesweit Aufgaben wahrnehmen, werden die damit betrauten Beratungskräfte auf den Versorgungsschlüssel in den Versorgungsgebieten zu gleichen Anteilen angerechnet.

(2) Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 13.

§ 6

Organisation, Verfahren, Zuteilungsperiode

(1) Entscheidungen über die Förderung nach diesem Gesetz erfolgen auf Antrag der jeweiligen Beratungsstelle; bei nicht rechtsfähigen Beratungsstellen ist der Antrag von dem für die Beratungsstelle zuständigen Träger zu

stellen. Über den Antrag entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde durch Bescheid.

(2) Der Zuteilungsbescheid legt die Anzahl der in der Zuteilungsperiode vom Land zu fördernden Beratungskraftstellen einer Beratungsstelle fest. Die Zahl dieser förderfähigen Beratungskraftstellen wird angegeben als Summe der Stellenanteile gemäß dem jeweiligen Stundenumfang im Jahr, gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

(3) Die Zuteilungsperiode beträgt fünf Jahre. Die erste Zuteilung nach diesem Gesetz erfolgt zum 1. Januar 2016. Rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Zuteilungsperiode erfolgt die Neuzuteilung für fünf weitere Jahre.

(4) Auf der Grundlage des Zuteilungsbescheids nach Absatz 2 bestimmt die Bewilligungsbehörde die Höhe der für die Beratungsstelle nach Maßgabe von § 4 gewährten Fördermittel durch gesonderten jährlichen Festsetzungsbescheid.

(5) Fallen innerhalb einer Zuteilungsperiode geförderte Beratungskraftstellen einer Beratungsstelle weg, kann der Träger die Übertragung dieser Beratungskraftstellen auf andere Beratungsstellen im selben Versorgungsgebiet beanspruchen. Die Übertragung erfolgt auf Antrag durch Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen und nach Möglichkeit zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres. Die Übertragung ist bis zur Höhe der weggefallenen Beratungskraftstellen begrenzt. Wird vom selben Träger kein Antrag auf Übertragung der Beratungskraftstellen gestellt, können andere bereits geförderte Beratungsstellen im selben Versorgungsgebiet die Übertragung beantragen. Sind mehr Bewerber als zuteilungsfähige Beratungskraftstellen vorhanden, erfolgt die Auswahl nach den in § 11 genannten Kriterien.

§ 7

Förderung bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels

Solange die Zahl der Beratungskräfte pro Versorgungsgebiet den Versorgungsschlüssel nach § 5 nicht erreicht, haben die antragstellenden Beratungsstellen einen Anspruch auf Förderung von Beratungskraftstellen im Umfang der bei ihnen beschäftigten festangestellten Beratungskräfte nach Maßgabe von § 4.

§ 8

Zuteilungsverfahren bei Überschreitung des Versorgungsschlüssels

Liegen unter Berücksichtigung der anerkannten Ärztinnen und Ärzte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 mehr Anträge in einem Versorgungsgebiet vor, als zur Erfüllung des in § 5 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind, tritt an die Stelle des Förderanspruchs nach § 7 ein Anspruch der antragstellenden Beratungsstellen auf Teilnahme an einem Zuteilungsverfahren. Die Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen an die antragstellenden Beratungsstellen erfolgt nach Maßgabe der §§ 9 bis 11.

§ 9

Bestandsschutz

(1) Soweit ein Antragsteller in dem jeweiligen Versorgungsgebiet bereits in der vorangegangenen Zuteilungsperiode Landesfördermittel erhalten hat, wird ein Anteil von 70 Prozent der bisher geförderten Beratungskraftstellen dieser Beratungsstelle weiter gefördert.

(2) Erreicht eine Beratungsstelle unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes nach Absatz 1 und nach Durchführung des Verfahrens nach § 11 weniger als 1,0 Beratungskraftstelle, wird der förderfähige Stellenumfang auf 1,0 Beratungskraftstelle aufgestockt. Ist in einer Beratungsstelle bislang weniger als 1,0 Beratungskraftstelle gefördert worden, erfolgt die Aufstockung bis zur Höhe der bisherigen Förderung.

§ 10

Neue Bewerber

(1) Neue Bewerber können zu Beginn einer Zuteilungsperiode berücksichtigt werden. In jedem Versorgungsge-

biet soll in der Regel nicht mehr als einem neuen Bewerber, der die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, auf Antrag für eine neue Beratungsstelle bis zu 1,0 förderfähige Beratungskraftstelle und ein Verwaltungsstellenanteil zugeteilt werden. In diesem Fall werden die nach § 8 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte in entsprechend geringerem Umfang auf den Versorgungsschlüssel angerechnet.

(2) Stellen in einem Versorgungsgebiet zwei oder mehr neue Bewerber einen Antrag auf Zuteilung von förderfähigen Beratungskraftstellen für die nachfolgende Zuteilungsperiode, entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde über die Zuteilung

1. nach Maßgabe des besonderen Bedarfs für das neue Angebot,
2. bei gleichem Bedarf nach Maßgabe der Eignung des jeweiligen Beratungskonzepts zur Erfüllung der Beratungsaufgaben nach den §§ 2, 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, des Beitrags des jeweiligen neuen Bewerbers zur Pluralität und Wohnortnähe sowie der Erfahrung des in der Beratungsstelle eingesetzten Personals.

Verbleiben auf Grund einer Beurteilung nach Satz 1 zwei oder mehr Bewerber mit gleichem Rang, entscheidet das Los.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 soll sechs Monate vor Ablauf der Antragsfrist für bereits geförderte Beratungsstellen gestellt werden.

§ 11

Zuteilung der verbleibenden förderfähigen Beratungskraftstellen

(1) Die förderfähigen Beratungskraftstellen, die nach Abzug der gemäß §§ 9 und 10 zugeteilten Beratungskraftstellen von dem Kontingent nach § 5 verbleiben, werden unter den in der vorangegangenen Zuteilungsperiode geförderten Beratungsstellen in Abhängigkeit vom Umfang der Erfüllung der nachfolgenden Kriterien zugeteilt:

1. gewichtete Anzahl der im Erhebungszeitraum in der Beratungsstelle von den festgestellten Beratungskräften pro Vollzeitäquivalent durchgeführten Beratungen nach den §§ 2, 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes;
2. gewichtete Anzahl der im Erhebungszeitraum in der Beratungsstelle von den festgestellten Beratungskräften pro Vollzeitäquivalent durchgeführten Gruppen- und Großveranstaltungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2;
3. gewichtete Dauer der Berufserfahrung der in der Beratungsstelle festgestellten Beratungsfachkräfte in der Schwangerschaftsberatung in Jahren.

(2) Für den Umfang der Erfüllung der Kriterien nach Absatz 1 werden Punkte vergeben, aus denen eine Beratungsstellenkennziffer (BKZ) errechnet wird. Die Relation der Beratungsstellen nach der BKZ ist Grundlage für die Zuteilung der förderfähigen Stellen in einem Versorgungsgebiet. Die Vergabe der Punkte erfolgt jeweils auf der Grundlage der Daten aus den Erhebungen des vorletzten und des davor liegenden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum) vor dem Wirksamwerden der jeweiligen Zuteilung gemäß § 6 Absatz 1 bis 3.

(3) Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde zu Beginn einer Zuteilungsperiode innerhalb eines Versorgungsgebiets Stellenanteile auf eine andere Beratungsstelle übertragen, wenn der beziehungsweise die Träger dies einvernehmlich beantragen und die gesetzlichen Ziele nicht entgegenstehen. Die Höhe der übertragungs-fähigen Stellenanteile ist auf die Differenz zwischen dem Zuteilungsanspruch nach Absatz 2 und der Förderung in der vorherigen Förderperiode begrenzt.

(4) Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 13.

Teil 3 Sonstige Bestimmungen

§ 12

Datenerhebung

Die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde erhebt von den Beratungsstellen und ihren Trägern die zur Durchführung dieses Gesetzes und zu Zwecken des Fördercontrollings erforderlichen Daten über wirtschaftliche und betriebliche Verhältnisse der Beratungsstellen sowie über die bei ihrer Beratungstätigkeit gesammelten Erfahrungen einschließlich von Fallzahlen der durchgeführten Beratungen und Maßnahmen nach den §§ 2 und 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Die Richtigkeit der gemeldeten Daten ist durch rechtsverbindliche Erklärung zu bestätigen. Diese Daten dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der Beraterinnen und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen Personen ermöglichen. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 13.

§ 13

Rechtsverordnung

Das Nähere zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung nach diesem Gesetz ist durch Rechtsverordnung der für die Schwangerschaftsberatung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit dem Landtag zu regeln. In der Verordnung sind mindestens zu regeln:

1. die Angemessenheit der Personal- und Sachkosten nach § 4 Absatz 2 sowie die Höhe der Finanzierungs-beteiligung des Landes;
2. die Berechnung und Anwendung des Versorgungsschlüssels und die Anrechnung von anerkannten Ärztinnen und Ärzten sowie von landesweit tätigen Beratungsstellen gemäß § 5;
3. die zuständigen Bewilligungsbehörden sowie das nähere Verwaltungsverfahren nach § 6;
4. die Einzelheiten der Zuteilung in den Fällen der §§ 8 bis 11, insbesondere die Gewichtung der Auswahlkriterien nach § 11 Absatz 1 sowie das Berechnungsverfahren;
5. die Ausgestaltung der Datenerhebung nach § 12.

§ 14

Übergangsregelung

(1) Für das Jahr 2015 wird der pro Beratungsstelle geförderte Stellenumfang des Vorjahres beibehalten. Für die erste Zuteilungsperiode ist der Erhebungszeitraum das Jahr 2014.

(2) § 10 Absatz 3 gilt erstmals für das Zuteilungsverfahren ab dem Jahr 2021.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Schwangerschaftskonflikt-ausführungsgesetz NRW vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 267), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 634) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2014 S. 881

282
77

**Gesetz
zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasser-
abgabe und Wasserentnahmeentgelt
Vom 9. Dezember 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben
Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt**

77

**Artikel 1
Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Festsetzung und Einziehung des Wasserentnahmeentgelts erfolgen durch die zuständige Behörde.“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 und 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.

282

Artikel 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In Teil A werden vor den Wörtern „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft“ folgende Wörter eingefügt:

„Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG) vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) Der Teil B, I. Übersicht wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 21 werden die Wörter „Landeswassergesetz (LWG)“ durch die Wörter „Gesetze des Landes“ ersetzt.

- bb) Nach Nummer 21 werden die folgenden Nummern 21.1 und 21.2 eingefügt:

„21.1 Landeswassergesetz (LWG)

21.2 Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG)“

2. Der Anhang II, 2 Wasserrecht wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 20.2 werden die Wörter „BezReg Düsseldorf“ durch die Angabe „LANUV“ ersetzt.

- b) In Nummer 21 werden die Wörter „Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Gesetze des Landes“ ersetzt.

- c) Nach Nummer 21 wird die folgende Nummer 21.1 eingefügt:

„21.1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung“

- d) Die bisherigen Nummern 21.1 bis 21.78 werden die Nummern 21.1.1 bis 21.1.78.

- e) In der neuen Nummer 21.1.41 (bisherige Nummer 21.41) werden die Wörter „Bezirksregierung Düsseldorf“ durch die Angabe „LANUV“ ersetzt.

- f) In der neuen Nummer 21.1.41.2 (bisherige Nummer 21.41.2) werden die Wörter „Bezirksregierung Düsseldorf“ durch die Angabe „LANUV“ ersetzt.

- g) Nach Nummer 21.1.78 wird die folgende Nummer 21.2 eingefügt:

„21.2 Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG) vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes

zuständig: LANUV“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore K r a f t

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2014 S. 884

7831

**Gesetz zur Änderung
des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz
und zum Tierische Nebenprodukte-
Beseitigungsgesetz
Vom 9. Dezember 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und
zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
2. In der Zwischenüberschrift vor § 1 wird das Wort „Tierseuchenbekämpfung“ durch das Wort „Tierseuchen“ ersetzt.
3. In § 1 wird das Wort „Tierseuchenbekämpfung“ durch das Wort „Tiergesundheit“ und das Wort „Tierseuchenrechts“ durch das Wort „Tiergesundheitsrechts“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „beamteter“ durch das Wort „amtlicher“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Tierseuchenangelegenheiten“ durch das Wort „Tiergesundheitsangelegenheiten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „beamteter Tierarzt im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, S. 3588) in der jeweils geltenden Fassung (beamteter Tierarzt) ist und“ gestrichen.
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Amtliche Tierärzte sind die vom Staat angestellten Tierärzte. Anstelle der amtlichen Tierärz-

te können andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen wahrzunehmen, die den amtlichen Tierärzten übertragen sind.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „beamteten“ wird durch das Wort „amtlichen“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2 TierSG“ wird durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort „beamtete“ wird durch das Wort „amtliche“ und die Wörter „auf der Grundlage des Tierseuchengesetzes und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ werden durch die Wörter „auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.
5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Veterinärassistentinnen/Veterinärassistenten

- (1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tiergesundheitsrechts, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts, des Verkehrs mit Tierarzneimitteln und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieser Rechtsgebiete kann unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung eines amtlichen Tierarztes von Veterinärassistentinnen und Veterinärassistenten durchgeführt werden.
- (2) Das für Tiergesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Veterinärassistentinnen und Veterinärassistenten zu erlassen und insbesondere Folgendes zu regeln:
 1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,
 2. den Inhalt und das Ziel der Ausbildung,
 3. die Dauer und die Ausgestaltung der Ausbildung,
 4. den Ort, die Art und den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,
 5. die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Ausbildung,
 6. die Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung (Art und Inhalt der Leistungskontrolle),
 7. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen,
 8. das Verfahren der Prüfung und die Zulassung zur Prüfung,
 9. die Bildung von Prüfungsausschüssen,
 10. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
 11. die Ermittlung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses,
 12. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung,
 13. die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung,
 14. die Nachprüfung zur Wiedererlangung der Befähigung und
 15. die Fortbildung.“
6. In § 3 werden die Wörter „Eine schriftliche oder elektronische Ordnungsverfügung zur Bekämpfung von Tierseuchen“ durch die Wörter „Eine auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes erlassene

- schriftliche oder elektronische Ordnungsverfügung“ ersetzt.
7. In § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Tierseuchengesetzes“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - Folgende Nummer 9 wird angefügt:
„9. Forschungsvorhaben, die der Feststellung, Bekämpfung oder der Verhütung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen dienen.“
 - In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
9. Dem § 13 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 kann für die Beitragsberechnung auch ein Höchst- oder Regelbesatz zu Grunde gelegt werden.“
10. Dem § 14 wird folgender Satz angefügt:
„Von Tierbesitzern, die eine Meldung nicht oder nicht fristgerecht abgeben, kann ein Verspätungszuschlag erhoben werden.“
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Krankheitszustand und der Befund, ob eine Krankheit vorliegt, die nach § 15 Tiergesundheitsgesetz einen Entschädigungsanspruch begründet, wird durch ein Gutachten des amtlichen Tierarztes festgestellt.“
12. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „(§ 67 Abs. 4 TierSG)“ durch die Angabe „(§ 16 Absatz 4 Tiergesundheitsgesetz)“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „beamtete“ durch das Wort „amtliche“ ersetzt.
14. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:
„Hat die Tierseuchenkasse mit einem Dienstleistungsunternehmen eine Rahmenvereinbarung über die Verwertung oder Tötung von Tieren getroffen, so kann sie die Erstattung der zusätzlichen Kosten nach § 16 Absatz 4 Tiergesundheitsgesetz auf die Höhe der in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Beträge begrenzen.“
15. In § 22 Satz 1 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ und die Angabe „§§ 68 und 69 TierSG“ durch die Wörter „§§ 17 und 18 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird jeweils das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt und die Angabe „(§ 2 Abs. 2 TierSG)“ wird durch die Wörter „(§ 2 Absatz 3 Satz 2)“ ersetzt.
 - In Nummer 3 wird die Angabe „§ 71 TierSG“ durch die Angabe „§ 20 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „§ 71 TierSG“ durch die Angabe „§ 20 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „amtstierärztlichen Beaufsichtigungen von Betrieben und Veranstaltungen nach § 16 TierSG“ durch die Wörter „Überwachung von Veranstaltungen und Einrichtungen nach § 25 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
18. In § 25 Nummer 2 wird die Angabe „§ 22 TierSG“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 18 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
19. § 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 23 TierSG“ wird durch die Wörter „§ 24 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
 - Das Wort „Tierseuchengesetzes“ wird durch das Wort „Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.
20. § 27 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- Nach der Angabe „§ 14“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - Das Komma am Ende wird durch die Wörter „und die Höhe des Verspätungszuschlags nach § 14 Satz 2 festzulegen.“ ersetzt.
21. § 32 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
„(4) Abweichend von Absatz 2 werden für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von Tierkörpern von im landwirtschaftlichen Betrieb verendetem und von tot geborenem Vieh im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3, ABl. L 348M vom 24.12.2008, S. 925) (Falltiere) von den Tierbesitzern Gebühren oder Entgelte in Höhe von 25 Prozent der dabei entstehenden Kosten erhoben. Die verbleibenden Kosten tragen die Kreise und kreisfreien Städte, soweit nicht ein anderer Kostenträger eintritt. Die Sätze 1 und 2 gelten nur bis zu einem Betrag von 640 Euro der jährlichen einzelbetrieblichen Gesamtkosten für die Beseitigung von Falltieren (Obergrenze). Darüber hinaus hat der Tierbesitzer die Kosten für die Beseitigung von Falltieren vollständig selbst zu tragen. Sofern ein Inkassoverfahren gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 durchgeführt wird, werden die Beträge nach Satz 1 durch die Tierseuchenkasse zur Erstattung an die Unternehmen nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes eingezogen.“
(5) Absatz 4 gilt nicht für
- Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, das in Schlachtstätten vor Einleitung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung getötet wird oder in der Schlachtstätte oder auf dem Transport dorthin verendet ist,
 - Tiere nach § 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes und
 - Tiere, die durch ein Schadensereignis auf einem landwirtschaftlichen Betrieb zu Tode gekommen sind sowie
 - Tierbesitzer, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Die Kosten für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung dieser Tierkörper haben in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 die Schlachtstätten, in

den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 die Tierbesitzer zu tragen.“

b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unternehmen haben

1. mindestens einmal jährlich den Kreisen und kreisfreien Städten eine Auflistung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Tierkörper von Falltieren, aufgeschlüsselt nach Tierart und Herkunftsbetrieb, vorzulegen und
2. der Tierseuchenkasse im Rahmen der Tierseuchenfrüherkennung eine Auflistung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Tierkörper von Falltieren, aufgeschlüsselt nach Tierart und Herkunftsbetrieb, auf elektronischem Wege zu übermitteln.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8, 11 bis 13 und 15 bis 19 tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 21 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

– GV. NRW. 2014 S. 885

800

Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes Vom 9. Dezember 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 678), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Freistellung von Auszubildenden

(1) Auszubildende in Berufen des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt

durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, und der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren beruflichen Bildungsgang haben einen Anspruch auf politische Arbeitnehmerweiterbildung (§ 1 Absatz 4) von insgesamt fünf Arbeitstagen während ihrer Berufsausbildung.

(2) Politische Arbeitnehmerweiterbildung findet in den ersten beiden Dritteln der Ausbildung statt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und der Berufsschule.

(3) Stellt der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden unter Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme an einer betrieblich veranlassten Veranstaltung im Sinne von § 1 Absatz 4 frei, kann er die Dauer der Veranstaltung auf den Freistellungsanspruch anrechnen. § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 3 Absatz 5 und 7 und die §§ 5 bis 12 gelten entsprechend.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Löhrmann

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt Duin

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute Schäfer

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2014 S. 887

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359